

Entgegen unserer Ankündigung vom 30. September kann der zweite Band von:

[45803]

Pflanzenleben.

Von

Professor Dr. Anton Kerner von Marilaun.

Zweite, gänzlich neubearbeitete Auflage.

Mit 1 Karte, 455 Abbildungen im Text und 64 Tafeln in Holzschnitt und Farbendruck.

2 Bände in Halbleder gebunden zu je 16 M ord.

erst zu Anfang des nächsten Jahres erscheinen.

Leipzig und Wien, Mitte Oktober 1897.

Bibliographisches Institut.

[45928]

Zur gefl. Beachtung!

Die bereits für Oktober angekündigten

30 Künstler-Postkarten

Reiseerinnerungen in Holzbrand

von C. Hahnel

D. R.-G.-M. 81314

können, unvorhergesehener, technischer Schwierigkeiten wegen, erst Mitte November zum Versand gebracht werden.

Der bereits eingegangenen zahlreichen Bestellungen wegen habe ich den Auf-
lagendruck erhöht und bitte ich, falls noch nicht geschehen, 1 Probe-Sortiment
der zuerst zur Ausgabe gelangenden 30 Sujets in Envelopps zum Preise von
3 M ord. mit 50% — 1 M 50 ¢ bar umgehend zu verlangen.

Hochachtungsvoll

Berlin W., Schöneberger Ufer 40, im Oktober 1897.

W. Schultz-Engelhard,

Special-Verlag für Mal- und Holzbrand-Vorlagen.

(Z)[45896] Demnächst erscheint:

Die ersten Zeitalter der Erde

in ihrer Verbindung

mit dem Spiritismus und der Theosophie unserer Zeit.

Von

G. H. Pember.

— Autorisirte Uebersetzung von Gräfin L. Groeben. —
Zweite Auflage. 28 Bogen. Preis 5 M ord.

Der in England berühmte Verfasser des Werkes „The Great Prophecies“ untersucht vom christlichen Standpunkte die beiden grossen Bewegungen, die in Deutschland die Gemüter erregen, den Spiritismus und die Theosophie. Sein vornehmstes Rüstzeug ist die Bibel, und der Verfasser versucht mit grossem Geschick und ebenso viel Glück beide Bewegungen in die nach seiner Ansicht allein richtigen Bahnen zu lenken, die immer wieder zu dem Christentum, wie es die Bibel lehrt, zurückführen müssen. Das Buch ist ein echt christliches, das also nicht bloss von den Anhängern des Spiritismus und der Theosophie studiert werden wird, sondern für jeden Christen eine Fundgrube erhabener Lehren bildet.

Ich bitte um Ihre Verwendung.

Leipzig.

Wilhelm Friedrich.

Verlag von Friedrich Luchhardt,
Berlin u. Leipzig.

(Z)[45219]

In den nächsten Tagen erscheint:

Blätter aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch
besprochen

und mit dem im Gebiet des Preussischen
Allgemeinen Landrechts geltenden Privatrechts
vergliehen

von

Max Ostermeyer,

Rechtsanwalt und Notar in Tilsit.

Heft 3 u. 4.

Zweites Buch: Recht der Schuldver-
hältnisse.

§§ 433—853.

Einzelne Schuldverhältnisse:

Kauf. Tausch. Schenkung. Mieth. Pacht.
Leihe. Darlehn. Dienstvertrag. Werk-
vertrag. Mätlervers. Auftrag. Ge-
schäftsführung ohne Auftrag. Verwahrung.
Einbringung von Sachen bei Gastwirthen.
Gemeinschaft. Leibrente. Spiel. Wette.
Bürgschaft. Vergleich. Schuldversprechen.
Schuldanerkenntnis. Anweisung. Schuld-
verschreibung auf den Inhaber. Ver-
legung von Sachen. Ungerechtfertigte Be-
reicherung. Unerlaubte Handlungen.

Preis Heft 3/4 u. 4. 2 M ord., 1 M 50 ¢ no.,
1 M 40 ¢ bar.

Heft 1/4 kplt. in einem Bde. 4 M; geb. 5 M.

Mit dem Doppelheft 3 und 4 wird
ein Sachregister und ein Verzeichnis
aller besprochenen Stellen des gelte-
nden Privatrechts mit Hinweis auf die
Seite der Hefte, wo die Besprechung
erfolgte, ausgegeben.

Brosch. 4 M ord., 3 M no., 2 M 70 ¢ bar;
geb. 5 M ord., 3 M 75 ¢ no.

Die Akademischen Blätter 1897 Nr. 12
schreiben:

In der deutschen Rechtswissenschaft giebt
es gegenwärtig wohl kaum eine lohnendere
Aufgabe als die, den gewaltigen Stoff des
neuen bürgerlichen Gesetzbuches, sei es ganz,
sei es zum Teil oder nach einer bestimmten
Richtung hin litterarisch zu bewältigen.
Unter den Büchern, die diesem Zwecke
dienen, zeichnet sich das vorliegende
durch hohen praktischen Wert aus.
Es ist weder ein streng wissenschaft-
liches Lehrbuch, noch ein Kommentar,
es schlägt vielmehr einen ganz neuen
Weg ein, um dem praktischen Juristen
zu helfen, Herr des neuen Rechtes zu
werden.

Wissenschaftliche Beilage der „Leip-
ziger Zeitung“, 1897 Nr. 72.

Soweit man nach dem ersten, 64 Seiten
umfassenden Hefte urtheilen kann, ist die Arbeit
des Verfassers außerordentlich gut ge-
eignet, die Unterschiede zwischen dem
Preussischen Allgemeinen Landrecht
und dem Deutschen Bürgerlichen Ge-
setzbuche zu zeigen, und deshalb ein
wertvolles Hilfsmittel für den
preussischen Juristen beim Studium
des neuen Gesetzes zu bilden. Mit der
Art der Behandlung kann man durchaus